

Marl, 25.01.2013

Bauordnungsamt  
(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2013/0035**  
**Bezugsvorlage Nr.**

## Öffentliche Sitzung

## Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>05.02.2013</b>
<b>Rat</b>	<b>14.02.2013</b>

**Betreff:** Eintragung des Rathauskomplexes in die Denkmalliste Teil A der Stadt Marl gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein – Westfalen; Gesetz vom 11.März 1980, geändert durch Gesetze vom 18.05.1982, 06.11.1984, 20.06.1989 und 25.11.1997

### Anlagen

Begründung -Beschlussvorlage Rathaus Marl

<p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>    <input type="checkbox"/> <b>Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>freiwillige Aufgabe</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>pflichtige Aufgabe</b></p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> <b>gesetzliche Grundlage</b></p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> <b>vertragliche Grundlage</b></p>
<p><b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b></p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>    <input type="checkbox"/> <b>Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</b></p>

# Beschlussvorschlag

**Der Rathauskomplex wird in dem Umfang, in dem es 1960-1967 unter funktionalen Aspekten als mehrteiliger Komplex nach preisgekröntem Entwurf des Büros Johannes Hendrik van den Broek & Jacob Berend Bakema (Niederlande) errichtet wurde, als Einzeldenkmal in die Denkmalliste Teil A der Stadt Marl eingetragen. Zu der denkmalwerten Anlage gehören folgende Gebäude und Bauteile (siehe Lageplan):**

- **Der Ratstrakt unter einer Faltdachkonstruktion mit drei Sitzungssälen (A),**
- **der L-förmige Bau für die „Oberen Organe“, d.h. den Bürgermeister, die Verwaltungs- spitze und die Ratsfraktionen, welcher den Ratstrakt zweiseitig umfängt (B),**
- **das zentrale Publikumsgebäude (Zentralgebäude) nordöstlich davon (C),**
- **zwei Bürotürme für die Verwaltung (Dezernatstürme) (D, E) und die Sockel der beiden nicht weitergeführten Türme (x, y),**
- **die Verbindungswege zwischen dem L-förmigen Bau und dem Zentralgebäude, d.h. die Brücke im Südosten (F) und der schmale Gang im Nordwesten, der sog. Haifisch (G), mit zwei Auffangbecken unterhalb der Wasserspeier am „Haifisch“,**
- **die raumbildenden Mauerzüge im Umfeld des Zentralgebäudes, meist als Parkraumbegrenzung, versehen mit Pflanzkübeln und Lichtbändern (H),**
- **der gepflasterte Platz südöstlich des Ratstraktes (Creiler Platz) samt bauzeitlichem Mobiliar, d.h. je vier Bänke, Lichtsäulen und Pflanzbeete mit geböschter Pflasterung, zwei Wasserbecken, davon eins mit einer monumentalen Uhr (H),**
- **der seitlich plazierte „Versuchsbau“, ursprünglich als Baubüro genutzt, jetzt Bücherei „Türmchen“ (I),**
- **die bauzeitlichen Grünanlagen (J),**
- **innerhalb der Gebäude die wandfeste Ausstattung der Bauzeit und darüber hinaus die von den Architekten entworfenen Möbel im Ratstrakt (A) als auch im Trakt für die „Oberen Organe“ (B).**

## Sachverhalt

Der o. a. Gebäudekomplex im Besitz der Stadt Marl ist wegen seiner äußerst modernen, sorgfältigen und eleganten Gestaltung und Ausführung gemäß der Benehmensherstellung des LWL – Amtes für Denkmalschutz in Westfalen als Gesamtanlage und samt der im Folgenden beschriebenen denkmalwerten Ausstattung ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (DSchG NRW).

Innerhalb des Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfG NRW hat es seitens des Eigentümervertreter und der Vertreter der Nutzungsberechtigten keine Einwände gegen die Eintragung in die Denkmalliste Teil A der Stadt Marl gegeben.

Wichtigste Rechtsfolge der Tatsache, dass ein Objekt die Tatbestandsvoraussetzungen (Begriffsbestimmungen) des § 2 Abs. 1 DSchG NRW erfüllt, ist, dass es in die Denkmalliste eingetragen werden muss, da es sich um ein Baudenkmal handelt.

Da die Untere Denkmalbehörde wie oben dargestellt zur Eintragung verpflichtet ist, steht ihr kein Ermessen zu. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Landschaftsverband Westfalen – Lippe gemäß § 21 Abs. 4 DSchG NRW unmittelbar die Oberste Denkmalbehörde, den Minister für Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen, anrufen, welche eine letztgültige Entscheidung fällt.

Eine Begründung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.